



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Hochschulgesetzes (Strukturreform-Novelle)**

Federführend ist die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung
und Kultur.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes (Strukturreformnovelle)

A. Problem

Für die Weiterentwicklung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Schleswig-Holstein ist die zügige Reform des Hochschulsystems von erheblicher Bedeutung. Ziel der Reformmaßnahmen des Gesetzes ist es dazu beizutragen, daß an den schleswig-holsteinischen Hochschulen die fachlichen strukturellen und organisatorischen Bedingungen geschaffen werden, die ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit auch für die Zukunft sichern.

Zugleich ist das Hochschulrahmengesetz in Landesrecht umzusetzen.

B. Lösung

Die im Gesetz angelegten Reformen des Hochschulsystems beziehen sich auf:

- die Umstellung der staatlichen Hochschulfinanzierung auf Globalhaushalte (in Verbindung mit Zielvereinbarungen zwischen Land und Hochschule, leistungsorientierter Mittelzuweisung sowie mit der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung),
- die Weiterentwicklung des Hochschulmanagements mit Leitungskompetenzen für Rektorat bzw. Dekanat,
- die Reform der Studienstruktur hin zu einem gestuften System von Abschlüssen mit deutlicher Berufsorientierung und Internationalisierung von Studienabschlüssen.

C. Alternativen

Keine

D. Direktkosten und Verwaltungsaufwand

Unmittelbare Kostenauswirkungen ergeben sich durch das Gesetz nicht. Es ist zu erwarten, daß die Hochschulen durch die Reformen in die Lage versetzt werden, die Ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel effizienter zu verwenden.

E. Federführung

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

**Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes
(Strukturreform-Novelle)**

**Artikel 1
Änderung des Hochschulgesetzes - HSG**

Das Gesetz über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1998 (GVObI. Schl.-H. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
Medizinische Universität zu Lübeck,
Bildungswissenschaftliche Hochschule Flensburg, Universität,
Musikhochschule Lübeck,
Fachhochschule Flensburg,
Fachhochschule Kiel,
Fachhochschule Lübeck,
Fachhochschule Westküste,
Muthesius-Hochschule, Fachhochschule
für Kunst und Gestaltung

(staatliche Hochschulen). Es gilt auch für Hochschulen anderer Träger (nichtstaatliche Hochschulen), soweit dies in Abschnitt IX bestimmt ist.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Name jeder Hochschule kann im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium (Ministerium) in der Verfassung geändert werden.“

2. In § 13, § 14 Abs. 1, § 15, § 17 Abs. 3, § 23 Abs. 3, § 29, § 30 Abs. 2, § 35, § 45 Abs. 2, § 46 Abs. 3, § 47 Abs. 3 und 4, § 48 Abs. 2 Satz 1, § 48 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 3, § 52 Abs. 3, § 58 Abs. 2, 4 bis 6, § 61 Abs. 2, § 66b Abs. 5, § 66c Abs. 3, § 73 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2, § 73 Abs. 4, § 79 a, § 81 Abs. 1, § 84 Abs. 4 und 5, § 85a Abs. 1, § 85b Abs. 2, § 86 Abs. 10, § 87 Abs. 1 und 5, § 88, § 89, § 93 Abs. 1, 3 und 4, § 96 Abs. 1 bis 4, § 97 Abs. 1, 3, 4, 7 und 8, § 98 Abs. 2, § 104 Abs. 3, § 106 Abs. 1, 4 und 6, § 107 Abs. 1 bis 3, § 108 Abs. 1, § 109, § 115 Abs. 4, § 117 Abs. 1, § 131 und § 133 werden die Worte „für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.“

- b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hochschulen ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder und wirken insbesondere auf die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft hin.“

- d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Studentinnen“ werden die Wörter „sowie von Studenten und Studentinnen mit Kindern“ eingefügt.

e) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

f) Absätze 8 und 9 werden gestrichen.

g) Folgender Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer.“

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Beschlüsse“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbübung entsprechend.“

d) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Entscheidungen des zuständigen Hochschulorgans über Gegenstand und Art von Lehrveranstaltungen sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Freiheit des Studiums“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen.“

6. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Zusammenwirken der Hochschulen nach § 2 Abs. 6 ist durch Vereinbarungen der beteiligten Hochschulen oder durch das Ministerium zu gewährleisten.“

7. Folgender § 6 wird eingefügt:

„§ 6

Bewertung von Forschung und Lehre

Die Hochschulen sollen regelmäßig Organisation, Qualität und Erfolg der Arbeit in Forschung und Lehre einschließlich des Wissens- und Technologietransfers, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags bewerten lassen. Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse werden veröffentlicht.“

8. §§ 7 und 8 bleiben gestrichen.
9. Der Abschnitt II erhält folgende Überschrift:
"Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung."
10. § 9 erhält folgende Überschrift:
"Rechtsform und Selbstverwaltungsrecht"
11. § 10 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. die Feststellung des Haushaltsplans der Hochschule gemäß § 106
Landeshaushaltsordnung und“
12. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr 6 erhält folgende Fassung:
„6. die Durchführung der Wahlen nach der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), geändert durch
Verordnung vom 22. Juli 1998 (BGBl. I S. 1894), “
 - b) Nr. 10 erhält folgende Fassung:
„10. die weiteren den Hochschulen übertragenen Aufgaben, soweit dies bei
der Übertragung bestimmt wird.“
13. In § 15 Abs. 3 und 4 werden die Worte „Er oder sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

14. Folgender § 15a wird eingefügt:

„§ 15a.

Zielvereinbarung

(1) Das Ministerium schließt mit den Hochschulen Zielvereinbarungen ab. Die Vereinbarungen umfassen insbesondere :

1. Ziele für Reformen und Entwicklungen sowie deren jeweilige Umsetzung in den Hochschulen
2. Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung der Qualität der Lehre
3. Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind
4. die Höhe der Landesmittel für einen mehrjährigen Zeitraum im Rahmen des Haushaltsrechts
5. Eckwerte für die Vergabe eines leistungsbezogenen Anteils der Landesmittel.

(2) Rechtzeitig vor dem Ende der Verhandlungen über die Zielvereinbarung hören das Ministerium und das Rektorat die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sowie die Frauenbeauftragten der Hochschulen zum vorgesehenen Inhalt der Vereinbarung an.

(3) Festlegungen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung des Landtages. Die Hochschulen berichten dem Ministerium regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen und die Umsetzung der Ziele.“

15. § 19 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung (die Ministerin oder der Minister) führt die Geschäfte der Kommission und hat den Vorsitz.“

16. Folgender § 19 a wird eingefügt:

„§ 19 a

Hochschulbeirat

(1) Die Hochschule bildet zur Verbindung mit der Arbeits- und Berufswelt und den regionalen Verwaltungsträgern einen Beirat.

(2) Der Beirat berät die Hochschule bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft und der Einbeziehung von Gegenwartsfragen in Lehre und Forschung (Wissens- und Technologietransfer). Er dient der Erörterung regionaler Aspekte der Hochschulentwicklung und unterstützt die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit. Er wird von den Ergebnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre unterrichtet und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Hochschule vom Ministerium berufen. Einzelheiten regelt eine Satzung des Senats, die insbesondere eine paritätische Besetzung des Beirats mit Männern und Frauen ermöglicht.

(4) Anstelle eines Beirates nach Absatz 1 können mehrere Hochschulen einen gemeinsamen Beirat bilden.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts und des Beschlusses des Landtages nach § 15 a Abs. 3 Satz 1 Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Mittelverteilung orientiert sich auch an den in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erbrachten Leistungen sowie an den Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben, die Planstellen und Stellen der Hochschulen werden in Haushaltsplänen (§ 21), die Zuschüsse für die Hochschulen im Landeshaushalt veranschlagt. Die Haushaltspläne der Hochschulen werden Anlagen zum Haushaltsplan des Landes. Die Mittel für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau sind im Haushaltsplan des Landes besonders auszuweisen.“

b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Hochschulen richten eine Kostenrechnung, ein Berichtswesen und ein Controlling ein.“

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Hochschule berichtet dem Ministerium über den Vollzug des Haushaltsplans und Maßnahmen zur Einhaltung seiner Eckwerte, wenn die Situation dies erfordert.“

18. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Haushaltsplan

(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihres Entwicklungsplans, der Eckdaten für den Landeshaushalt und unter Berücksichtigung geschlossener Zielvereinbarungen den Haushaltsplan (i.S. des § 106 LHO) unter Einschluß der Planstellen und Stellen der Hochschule fest und legt ihn bis zum 31. Januar für das nachfolgende Jahr dem Ministerium vor.

(2) Das Ministerium prüft den Entwurf auf seine Vereinbarkeit mit den rechtlichen und haushaltsmäßigen Vorgaben und Bindungen. Es ist berechtigt, im Benehmen mit der Hochschule den Entwurf des Haushaltsplans abzuändern, soweit er diesen Vorgaben und Bindungen nicht entspricht.

19. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder."
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein, mindestens aber mit der Zahl, die ihrem Anteil an der jeweiligen Mitgliedergruppe entspricht.“
20. In § 28 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Mitglieder“ ein Komma und die Worte " die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden sowie studentische Belange in Bezug auf die Aufgaben der Hochschulen" eingefügt.
21. § 32 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
22. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Rektorats“ die Worte „und Festlegung der Amtszeit nach § 47 Abs. 4 Satz 1“ angefügt.
 - b) In Nr. 3 werden die Worte „Behandlung von“ durch die Worte „Abgabe von Stellungnahmen zu“ ersetzt.
23. In § 38 Abs. 1 Nummer 1 wird die Zahl „105“ durch die Zahl „60“ und die Angabe „11:4:4:2“ durch die Angabe „2:1:2:1“ ersetzt.

24. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Worte "von grundsätzlicher Bedeutung" eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisherige Nummer 1a wird Nummer 2, die bisherige Nummer 1b wird Nummer 3.
 - bb) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

"4. Zustimmung zu Zielvereinbarungen mit dem Land,"
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

"5. Feststellung des Haushaltsplans,"
 - dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6, die bisherige Nummer 3a wird Nummer 7 und die bisherige Nummer 4 wird Nummer 8.
 - ee) Folgende Nummern 9 und 10 werden eingefügt:
 - 9. Beschlußfassung über die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge im Sinne von § 82,
 - 10. die Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen von Fachbereichen,"
 - ff) Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden Nummern 11 bis 17; die bisherige Nummer 12 entfällt und die bisherige Nummer 13 wird Nummer 18.
25. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Die“ gestrichen und das Wort „Kanzlerinnen“ durch die Worte „oder Kanzlerin“ ersetzt.

26. In § 42 Abs. 1 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Vorschläge zur Einrichtung hochschulübergreifender Studiengänge nach § 82,“

27. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden die Worte "die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags" durch die Worte "die Vorbereitung der Feststellung des Haushaltsplans" sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Vorschläge zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Instituten.“

28. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Rektorat leitet die Hochschule, soweit nicht gesetzlich oder durch die Verfassung der Hochschule eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es vertritt die Hochschule nach außen und schließt die Zielvereinbarungen, die der Zustimmung des Senats bedürfen, mit dem Land ab.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „entscheidet“ das Wort „auch“ und nach dem Wort „Grundsätze“ die Worte „und unter Berücksichtigung der von den Fachbereichen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule nach § 2 erbrachten Leistungen“ eingefügt.

29. § 47 Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Rektor oder die Rektorin wird auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Professoren und Professorinnen der Hochschule für

drei oder vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorschlag des Senats, der mindestens zwei Personen umfassen soll, wird im Einvernehmen mit dem Minister oder der Ministerin erstellt und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder."

30. § 48 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hochschulen mit mehr als 2000 Studenten und Studentinnen haben einen hauptberuflichen Rektor oder eine hauptberufliche Rektorin. Die hauptberuflichen Rektoren und Rektorinnen werden für vier Jahre gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen. Die Hochschule kann durch ihre Verfassung bestimmen, daß zum Rektor oder zur Rektorin auch wählbar ist, wer nicht Professor oder Professorin ist, aber eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist; in diesem Fall ist die Stelle öffentlich auszuschreiben.“

31. Folgender § 48 a wird eingefügt:

"§ 48 a

Besondere dienstrechtliche Regelungen für Rektoren und Rektorinnen

(1) Für Rektoren und Rektorinnen, die nach § 48 Absatz 1 Satz 3 gewählt worden und in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt sind, gelten die Vorschriften über Bedienstete im Beamtenverhältnis auf Zeit entsprechend.

(2) Wird ein Professor oder eine Professorin im Dienste des Landes zum Rektor oder zur Rektorin bestellt, so wird er oder sie für die Dauer der Amtszeit ohne Bezüge beurlaubt; bei einer Professur auf Zeit endet die Beurlaubung mit dem Ende der Professur.

(3) Ist durch die Ernennung zum Rektor oder zur Rektorin ein Beamtenverhältnis beendet worden, so soll auf Antrag im unmittelbaren Anschluß an mindestens eine volle Amtszeit als Rektor oder Rektorin ein dem früheren Rechtsstand

entsprechendes Amt, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das frühere Amt, verliehen werden, wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Erfolgte die Bestellung in das Rektorenamt aus einer Professur eines anderen Diensttherm, so findet ein Berufungsverfahren nicht statt; das Amt ist in der Regel an der Hochschule zu übertragen, an der das Rektorenamt wahrgenommen wurde. Bestand vor der Bestellung in das Rektorenamt ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, so soll auf Antrag im unmittelbaren Anschluß an die Amtszeit eine Verwendung in einer der früheren Rechtsstellung vergleichbaren Tätigkeit im Landesdienst erfolgen; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei einer Weiterbeschäftigung in einem Professorenamt nach Ablauf mindestens einer vollen Amtszeit erfolgt auf Antrag eine Freistellung von den Verpflichtungen in Lehre und Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung für ein Jahr."

32. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kanzler oder die Kanzlerin wird auf Vorschlag des Senats für sechs Jahre gewählt. Der Vorschlag, der mindestens drei Personen umfassen soll, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium erstellt. Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Kanzler oder die bisherige Kanzlerin ist wiedergewählt, wenn er oder sie von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Gewählt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist."

c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Vorschlag nicht zustande, macht das Ministerium dem Konsistorium unverzüglich den Vorschlag. Ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist kein Kanzler oder keine Kanzlerin gewählt, bestellt das Ministerium bis zur Wahl nach Abs. 2 einen Kanzler oder eine Kanzlerin.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

33. § 50 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Der Vorschlag bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

34. In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „führt die laufenden Geschäfte des Fachbereichs“ durch die Worte „leitet den Fachbereich“ ersetzt und in Satz 2 werden nach dem Wort „Grundsätze“ die Worte „auf der Grundlage der bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule nach § 2 erbrachten Leistungen“ eingefügt.

35. § 68 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt."

36. In § 71 a Abs. 4 werden die Worte „Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen“ ersetzt durch die Worte „Beschäftigte oder Studierende“.

37. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, 3 Satz 1 und Absatz 6 werden die Worte „Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ durch die Worte „Das für Schulen zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verordnung wird in den Fällen des Absatzes 5 vom Ministerium und in den Fällen des Absatzes 6 von dem für Schulen zuständigen Ministerium erlassen.“

38. In § 73 a werden die Worte „Ministern und Ministerin“ durch das Wort „Ministerien“ ersetzt.

39. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. ein Angebot von inhaltlich und zeitlich gestuften und aufeinander bezogenen Studiengängen mit entsprechenden Abschlüssen in dafür geeigneten Bereichen geschaffen wird,“

Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Fernstudium“ die Worte „sowie die durch die Informations- und Kommunikationstechnik“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2a) Die Hochschulen können zur Erprobung Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem

Mastergrad führen. Die Hochschule kann für den Zugang zum Masterstudium besondere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung festlegen.“

- c) In Absatz 3 werden die Worte „treffen die für die von Studium und Prüfungen und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen. Sie sollen“ durch die Worte „fördern die Hochschuldidaktik und führen“ und das Wort „durchführen“ durch das Wort „durch“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „bis 3“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„(5) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistung kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Einrichtung vermittelten Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, wenn diese dem Lehrangebot des Direktstudiums gleichwertig ist. Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ist in Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, die Hochschule, in Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, die für die Prüfungen zuständige staatliche Stelle zuständig.“

- f) Absatz 7 wird gestrichen.
- g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Hochschule erstellt für jeweils zwei Studienjahre auf der Grundlage von Berichten der Fachbereiche einen Lehrbericht. Der Lehrbericht enthält insbesondere Angaben zur Organisation der Lehre und der Prüfungen, zur Prüfungsdauer, zu Engpässen im Lehr- und Prüfungsbetrieb, zu Maßnahmen der Teilnahmebeschränkungen nach § 4 Abs. 3 sowie jeweils getrennt nach dem Geschlecht zum Studienerfolg, zur Studiendauer, zum Studienabbruch und zum Fachwechsel. Die Daten sollen statistisch aufbereitet sein und überregionale Vergleiche ermöglichen. Die Hochschule legt den Bericht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der beiden Studienjahre dem Ministerium vor. Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppe der Studierenden im Fachbereichskonvent können sich zum Lehrbericht des Fachbereichs, die

Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppe der Studierenden im Senat können sich zum Lehrbericht der Hochschule äußern; sie können verlangen, daß ihre Äußerung dem Lehrbericht beigefügt wird. Die Frauenbeauftragte kann sich zum Lehrbericht des Fachbereichs und zum Lehrbericht der Hochschule äußern; sie kann verlangen, daß ihre Äußerung dem Lehrbericht beigefügt wird. Der Lehrbericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.“

- h) In Absatz 9 wird das Wort „darf“ durch das Wort „befragt“, die Worte „befragen und“ durch die Worte „und wertet“ und das Wort „auswerten“ durch das Wort „aus“ ersetzt.

40. Folgender § 82 wird eingefügt:

„§ 82

Hochschulübergreifende Studiengänge

- (1) Mehrere Hochschulen können bei der Durchführung von Studiengängen aufgrund einer Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 in der Weise zusammenarbeiten, daß
1. sich eine oder mehrere Hochschulen an Studiengängen einer anderen Hochschule beteiligen (Kooperation) oder
 2. Hochschulen zusammen einen Studiengang tragen (gemeinsamer Studiengang).
- (2) Für die Durchführung einer oder mehrerer Kooperationen nach Absatz 1 Nr. 1 wird ein Koordinierungsgremium der beteiligten Fachbereiche gebildet, dessen Zusammensetzung und Aufgaben die beteiligten Hochschulen in der Vereinbarung nach Absatz 1 regeln.
- (3) Für die Durchführung eines gemeinsamen Studienganges nach Abs. 1 Nr. 2 gilt § 59 Abs. 2 und 3 entsprechend. In dem gemeinsamen Ausschuß sollen die beteiligten Fachbereiche paritätisch vertreten sein. Tragen dieselben Fachbereiche mehrere gemeinsame Studiengänge nach Absatz 1 Nr. 2, so genügt die Einrichtung eines gemeinsamen Ausschusses. § 72 Abs. 4 gilt entsprechend; Abweichungen durch die Vereinbarung nach Absatz 1 sind zulässig.

4) Die Vereinbarung nach Absatz 1 regelt insbesondere

Gegenstand und Ausbildungsziel,
Grundsätze der Finanzierung und
Grundsätze der Organisation

der Kooperation oder des gemeinsamen Studienganges sowie die Gesamtzahl der Mitglieder des Koordinierungsgremiums oder des gemeinsamen Ausschusses und deren Verteilung auf die beteiligten Hochschulen."

41. 83 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In der Prüfungsordnung ist die Studienzeit vorzusehen, in der in der Regel ein berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und für die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung. Sie umfaßt in den Studiengang eingeordnete Praxisphasen; dies gilt nicht für künstlerische Studiengänge. Die Regelstudienzeit beträgt in Studiengängen, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen

1. an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen höchstens neun Semester,
2. an der Musikhochschule Lübeck höchstens acht Semester,
3. an den Fachhochschulen höchstens acht Semester.

Sie beträgt in Studiengängen,

1. die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad führen, mindestens drei und höchstens vier Studienjahre,
2. die zu einem Mastergrad führen, mindestens ein und höchstens zwei Studienjahre und

3. in konsekutiven Studiengängen, die zu diesen Graden führen, insgesamt höchstens fünf Studienjahre.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann im Fall des Satzes 4 Nr. 1 eine um ein Semester längere, im Fall des Satzes 4 Nr. 2 eine um bis zu zwei Semester längere Regelstudienzeit festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbaustudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.“

42. § 85 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dazu gehört auch ein angemessener Anteil an Lehrveranstaltungen in einer geeigneten Fremdsprache.“

43. § 85 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Postgraduale Studien“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Aufbaustudien“ die Worte „(postgradualen Studien)“ eingefügt.

44. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Hochschulstudium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Prüfung abgeschlossen. Eine Zwischenprüfung findet in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von

mindestens vier Jahren statt. Prüfungen und Zwischenprüfungen können studienbegleitend abgenommen werden. Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus.“

b) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen soll nach einem Leistungspunktesystem verfahren werden, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht und das bereits bestehende Systeme berücksichtigt.

(4) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „zur gleichen Prüfung gemeldet haben“ durch die Worte „der gleichen Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt unterziehen wollen“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten des Erziehungsurlaubs ermöglichen.“

Die Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7

bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 11 wird der Punkt durch des Wort „und“ ersetzt.

ccc) Es wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. in welcher Sprache die Prüfungen abgelegt werden.“

45. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der Hochschulprüfung verleiht die Hochschule

1. den Diplomgrad als berufsqualifizierenden Abschluß,
2. den Bachelor- oder Bakkalaureusgrad als berufsqualifizierenden Abschluß und den Mastergrad als weiteren berufsqualifizierenden Abschluß,

jeweils mit Angabe der Fachrichtung.“

bb) In Absatz 1 Satz 4 wird zwischen den Worten „den“ und „berufsqualifizierenden“ das Wort „ersten“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügt die Hochschule auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium kann der Hochschule durch Verordnung das Recht verleihen,

1. für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums

- a) an der Musikhochschule Lübeck und
- b) aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule,

andere als die in Absatz 1 genannten Hochschulgrade und

2. bei Studiengängen, die nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen, andere als die in Absatz 1 Satz 1 bis 3 genannten Hochschulgrade

zu verleihen.“

- bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ein Grad nach Satz 1 Nr. 1 b kann auch zusätzlich einem Grad nach Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 verliehen werden.“

- 46. In § 87 a Abs. 3 wird nach dem Wort „voraus“ ein Komma und der Halbsatz „mit dem ein Diplom-, ein Master- oder ein Magistergrad oder ein gleichwertiger staatlicher oder kirchlicher Abschluß erreicht wird“ eingefügt.

- 47. § 89 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie orientiert sich grundsätzlich bis zum Ende des zweiten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch; dabei soll sie mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.“

- 48. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „Aufgaben nach § 2 Abs. 9“ ersetzt durch die Worte „weitere Aufgaben“ und nach dem Wort „sind“ wird der Klammerzusatz „(§ 11 Nr. 10)“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 werden die Worte „ihrer vollen Lehrverpflichtung“ durch die Worte „der vollen Lehrverpflichtung“ ersetzt.

49. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen und nach dem Wort „Habilitation“ wird der Halbsatz „oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

50. In § 96 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Er oder sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

51. § 97 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stellen der Professoren und Professorinnen sind von der Hochschule rechtzeitig öffentlich auszuschreiben; dies gilt nicht für die Berufung in ein weiteres Amt eines Professors oder einer Professorin

1. nach § 96 Abs. 5 Satz 1, wenn der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen war,
2. nach § 96 Abs. 5 Satz 2,

wenn das Ministerium zustimmt.“

52. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Professoren und Professorinnen werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten oder Beamtinnen auf Zeit

oder auf Lebenszeit ernannt. Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden. Für befristete privatrechtliche Dienstverhältnisse gilt § 218 Abs. 6 und 7 des Landesbeamtengesetzes entsprechend.“

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Professor oder die Professorin darf diese Bezeichnung nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis als Professor oder Professorin ohne Zusatz weiterführen; im Falle eines Ausscheidens vor Erreichen der Altersgrenze gilt dies nur nach einer mindestens vierjährigen Tätigkeit als Professpr oder Professorin.“

53. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Fällen kann den wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen sind einem Professor oder einer Professorin zugeordnet und erbringen ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter seiner oder ihrer fachlichen Verantwortung und Betreuung.“

- c) In Absatz 3 werden die Worte „Abschluß des wissenschaftlichen Studiums“ durch das Wort „Studienabschluß“ ersetzt.

54. In § 99 a Abs. 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und werden nach dem Wort „Habilitation“ die Worte „oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen“ eingefügt.

55. § 102 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.“

56. § 106 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebots dem Studium und den Abschlüssen an den staatlichen Hochschulen gleichwertig sind,“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten. § 6 gilt entsprechend. Für die Kosten hat der Träger aufzukommen.“

57. In § 109 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Ministern oder Ministerinnen“ durch das Wort „Ministerien“ ersetzt.

58. 113 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

“(3) Die Verfassung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel kann vorsehen, daß dem Rektorat ein dritter Prorektor oder eine dritte Prorektorin angehört.“

Absatz 3 wird Absatz 4.

59 § 116 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Sie nehmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr.“

60. 132 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„Ausländische Grade dürfen geführt werden, wenn das Ministerium zustimmt. Es kann dabei bestimmen, daß der Grad mit oder ohne Herkunftsangabe oder in der entsprechenden deutschen Form geführt wird. Soweit der Grad durch eine Hochschule verliehen wurde, ist die Zustimmung zu versagen, wenn diese Hochschule einer Hochschule im Geltungsbereiches dieses Gesetzes nicht gleichwertig ist oder sich die Gleichwertigkeit nicht feststellen läßt. Sie kann auch versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Grad auf unlautere Weise oder in einem Verfahren erworben wurde, dessen tatsächliche Ansprüche an wissenschaftliche Qualifikation und Verdienste denen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht entsprechen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1997 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), wird wie folgt geändert:

§ 219 erhält folgende Fassung:

„§ 219

(1) Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit für höchstens sechs Jahre oder auf Lebenszeit ernannt.

(2) Eine weitere Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist möglich, wenn

- 1. die Gesamtdauer der befristeten Amtszeit zehn Jahre nicht überschreitet und**
- 2. die Professorin oder der Professor vor Ablauf der letzten Amtszeit das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird.**

§ 218 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Übergangsregelung

(1) Bis zum Vorliegen der technischen Voraussetzungen buchen die Hochschulen weiter entsprechend der bisherigen Praxis nach § 20 HSG in der Fassung vom 27. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 166).

(2) Im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die Haushaltsanmeldungen der Hochschulen als Haushaltspläne der Hochschulen. Die Hochschulen schreiben diese innerhalb des laufenden Haushaltsjahres entsprechend den Vorgaben des Landeshaushalts fort.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, das Gesetz neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut und bei den geschlechterbezogenen Formulierungen zu bereinigen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 1999

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Für die weitere Entwicklung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Schleswig-Holstein ist die zügige Reform des Hochschulsystems von erheblicher Bedeutung. Die Hochschulen sind wichtige Stützen für Wissen und hochqualifizierte Ausbildung. Um diesem Anspruch auch in Zukunft gerecht werden zu können, müssen sie heute die Chance erhalten, im Wettbewerb ihr Profil deutlicher als bisher auszubilden.

Ziel der Reformmaßnahmen dieses Gesetzes ist es dazu beizutragen, daß an den Schleswig-Holsteinischen Hochschulen die fachlichen, strukturellen und organisatorischen Bedingungen geschaffen werden, die eine entsprechende Wettbewerbsfähigkeit für das 21. Jahrhundert sichern.

Wesentlicher Bestandteil der Hochschulreform ist eine grundlegende Umstellung der staatlichen Finanzierung. Die Haushalte der Hochschulen sollen vom 1.1.2000 an globalisiert werden. Die Bemessung der Zuschüsse im Rahmen dieser Globalhaushalte wird sich auch an den Leistungen der Hochschulen orientieren.

Die HSG-Novelle regelt Verfahren und Zuständigkeiten für den Abschluß entsprechender Zielvereinbarungen. Ferner wird mit der Einführung eines Haushaltsplanes, der Leistungsorientierung sowohl im Verhältnis Staat-Hochschule als auch hochschulintern sowie der Einführung einer Kosten- und einer Leistungsrechnung den Hochschulen das zur Umsetzung erforderliche Instrumentarium zur Verfügung gestellt.

In diesem Zusammenhang wird auch das Hochschulmanagement weiterentwickelt und Hochschul- sowie Fachbereichsleitung gestärkt. Die Leitungskompetenz ist beim Rektorat bzw. Dekanat angesiedelt; Senat und Fachbereichskonvent haben Richtlinien- und Aufsichtskompetenzen.

Hochschul- und Studienstruktur werden weiterentwickelt. Es wird ein gestuftes System von Abschlüssen mit einer deutlichen Berufsorientierung in klar definierten Studienzeiten geben, auf dem sich die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses aufbaut. Hierzu werden ebenso die Möglichkeit der Modularisierung von Studiengängen wie auch der Einbeziehung der Studiengänge in ein Leistungspunktesystem geschaffen, das sowohl der Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise auf Prüfungen als auch zur Ersetzung von Prüfungen dient. Ferner wird zur Stärkung der

internationalen Attraktivität der Schleswig-Holsteinischen Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, die Abschlüsse Bachelor und Master einzuführen.

Die Bedeutung der Evaluation und das Instrument der Studienberatung werden gestärkt.

Bei den Einstellungsvoraussetzungen für Professoren wird die zusätzliche wissenschaftliche Qualifikation nicht mehr regelmäßig durch eine Habilitation nachgewiesen werden müssen, sondern wie heute schon bei Berufungen aus dem Ausland auch durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen dokumentiert werden können.

Sinn dieser Novellierung des HSG ist weitehin, den wesentlichen Teil der Änderungen des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190) umzusetzen. Dies hat gem. § 72 Absatz 1 Satz 6 HRG innerhalb von drei Jahren zu geschehen.

B) Besonderer Teil

Zu Artikel 1, Änderung des Hochschulgesetzes

Zu Nr. 1 (§ 1):

- a) Nach geltendem Recht bedarf die Namensänderung von Hochschulen immer einer Änderung des HSG. Durch die Neufassung der Vorschrift wird dieses aufwendige Verfahren entbehrlich; durch das erforderliche Einvernehmen zwischen Hochschule und Ministerium ist der Einfluß des Landes auf die Namensgebung der Hochschulen hinreichend gesichert.
- b) Der Verzicht auf die ausführliche Bezeichnung des zuständigen Ministeriums im Gesetz vereinfacht die Lesbarkeit des Gesetzes.

Zu Nr. 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Vereinfachung der Ressortbezeichnung in Nr. 1b).

Zu Nr. 3 (§ 2):

- a) Die Neufassung strafft die Vorschrift redaktionell durch Anpassung an § 2 Abs 1 HRG.
- b) Der neue Absatz gleicht das HSG an § 2 Abs. 3 HRG an. Zugleich wird damit die Weiterbildung des Personals, die bisher nur als Soll-Vorschrift in Abs. 1 aF enthalten war, zur Pflichtaufgabe der Hochschulen. Damit wird den sich immer schneller wandelnden Anforderungen an das Personal die Pflicht der Hochschule zu entsprechender Weiterbildung äquivalent gegenübergestellt.
- c) Die Neufassung berücksichtigt die Neufassung des § 3 HRG und dient der Stärkung gleichstellungspolitischer Belange und der Verbesserung der Frauenförderung.
- d) Durch die Einfügung wird die Neufassung des § 2 Abs. 4 HRG umgesetzt.

- e) Der gestrichene Satz Abs. 6 Satz 2 ist inzwischen, acht Jahre nach Herstellung der deutschen Einheit, obsolet; einer Sonderregelung für die Zusammenarbeit mit den Hochschulen in den neuen Ländern bedarf es nicht mehr.
- f) Die Vorschrift des Abs. 8 ist nicht erforderlich, da die besonderen Aufgaben der einzelnen Hochschulen im Gesetz festgelegt sind.

Die Übertragung von weiteren Aufgaben (Abs. 9) auf die Hochschulen durch Verordnung entspricht nicht mehr dem Zielbild einer größeren Hochschulautonomie. Wenn künftig Bedarf zur Übernahme weiterer Aufgaben bestehen sollte, kann dies zwischen Land und Hochschule im Rahmen von Zielvereinbarungen festgelegt werden.

- g) Durch die Einfügung wird die Neufassung des § 2 Abs. 7 HRG umgesetzt.
- h) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu g).

Zu Nr. 4 (§ 3):

- a) Die Überschrift wird ebenso der entsprechenden Formulierung des § 4 HRG Rechnung getragen als auch dem Inhalt der Norm angepaßt.
- b) Die Ersetzung des Begriffes „Beschlüsse“ durch „Entscheidungen“ stellt klar, daß nicht nur Beschlüsse von Gremien, sondern auch Entscheidungen von Einzelpersonen (Rektor, Dekan, Kanzler) von der Vorschrift erfaßt sind. Die Vorschrift wird dadurch der Neufassung von § 4 Abs. 2 Satz 2 HRG angepaßt.
- c) Die Anfügung gleicht die Vorschrift der Neufassung von § 4 Abs. 2 Satz 3 HRG an und stellt klar, daß auch künstlerische Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung von der Freiheit von Forschung und Lehre erfaßt sind.
- d) Die Neufassung gleicht die Vorschrift dem neugefaßten § 4 Abs. 4 HRG an und stellt klar, daß sich Entscheidungen (siehe hierzu die Erläuterungen unter b)) von Hochschulorganen hinsichtlich des Gegenstands von Lehrveranstaltungen nur auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen können.

Zu Nr. 5 (§ 4):

- a) Die Überschrift wird dem Inhalt der Bestimmung angepaßt.
- b) Die Neufassung des Absatzes berücksichtigt den Text des § 4 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes.

Zu Nr. 6 (§ 5):

Die Streichung des Verweises auf § 4 HRG ist bedingt durch die Streichung dieser Bestimmung durch die HRG-Novelle selbst. Sie hatte insbesondere die Ziele des Zusammenwirkens der Hochschulen beschrieben. Der expliziten Aufzählung der Ziele im Gesetz bedarf es aber nicht.

Die Streichung des Genehmigungsvorbehalts erweitert die Autonomie der Hochschulen.

Zu Nr. 7 (§ 6)

Die gesetzliche Anforderung an die Hochschulen des Landes, regelmäßig Bewertungen des Lehrangebots und der Ergebnisse von Lehre und Studien durchführen zu lassen, ist bisher in § 81 Abs. 7 geregelt. Diese Bestimmung wird nunmehr gestrichen (vgl. Ziff. 50 j), und zwar zu Gunsten einer Einfügung als neuer § 6. Durch diese Umstellung erhält die Evaluation als Aufgabe der Hochschulen eine Aufwertung im Sinne allgemeiner hoher Bedeutung. Zusätzlich wird nunmehr verlangt, daß die Ergebnisse der entsprechenden Bewertungen auf Organisation, Qualität und Erfolg der Arbeit in Forschung und Lehre erstreckt und daß die Ergebnisse veröffentlicht werden. Die Beteiligung der Studierenden bezieht sich auf Qualität, Organisation und Erfolg der Lehre. Da auch die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages künftig einer Bewertung unterzogen werden soll, werden die Frauenbeauftragten der Hochschulen beteiligt. Der Text der Bestimmung entspricht der Neufassung von § 6 HRG.

Zu Nr. 8 (§§ 7 und 8):

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Nr. 6 (§ 6).

Zu Nr. 9 (Abschnitt II):

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Zu Nr. 10 (§ 9):

Die Änderung der Überschrift ist redaktioneller Art, sie dient der deutlicheren Beschreibung der Regelungsinhalte.

Zu Nr. 11 (§ 10 Nr. 7)

Die Globalisierung der Hochschulhaushalte führt zu einem veränderten Verfahren bei der Aufstellung des Hochschulhaushaltes. Die Hochschulhaushalte sollen künftig nicht mehr Teil des Landeshaushaltes sein, sondern in einem jeweils eigenen Haushaltsplan gem. § 106 LHO wiedergegeben werden. Es ist Sache jeder Hochschule, einen entsprechenden Haushaltsplan zu erarbeiten und festzustellen. Er wird dann dem Ministerium zur Genehmigung zugeleitet und entsprechend dem Stand der Haushaltsberatungen fortgeschrieben (§ 21 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs).

Zu Nr. 12 (§ 11):

- a) Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.
- b) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 3 Buchstabe f.

Zu Nr. 13 (§ 15 Abs. 3 und 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 1b

Zu Nr. 14 (§ 15 a):

Die Vorschrift beschreibt wesentliche Felder für die Inhalte dieser Vereinbarung. Zielvereinbarungen sollen die Eigenverantwortung der Hochschulen stärken und ihnen Planungssicherheit und -spielräume eröffnen. Sie sind Instrument der Umsetzung von Hochschulreformen und müssen insbesondere bezogen auf Haushaltsinhalte die notwendigen Abstimmungen und Zustimmungen erhalten.

Zu Abs. 1:

Als Inhalte für die Vereinbarungen sind folgende Bereiche vorgesehen:

- a) **Ziele für Reformen und Entwicklungen sowie deren jeweilige Umsetzung in den Hochschulen**

§ 81 Abs. 1 HSG weist den Hochschulen die Aufgabe der Studienreform zu. 1997 wurde mit der Arbeit mehrerer Expertengruppen eine umfassende Strukturreform eingeleitet. Um dies hochschulspezifisch umsetzen zu können, dabei den Hochschulen mehr Eigenverantwortung zu überlassen und Reformen sinnvoll zu bündeln, ohne daß sich das Land aus seiner Verantwortung zieht, sind Zielvereinbarungen die geeignete Plattform.

Dazu gehört auch die Fortführung der im Jahr 1997 mit der Arbeit von Expertengruppen begonnenen Hochschulstrukturreform. Mit der Zielvereinbarung wird deshalb unterhalb der gesetzlichen Ebene ein Instrument geschaffen, im Einvernehmen mit den Hochschulen auch künftig flexibel auf sich verändernde Bedürfnisse reagieren und Hochschulstrukturen auch über die jetzt begonnene Reform hinaus kontinuierlich weiterentwickeln zu können.

- b) **Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung der Qualität der Lehre**

Einer der Kernbereiche der vorliegenden Novellierung des HSG ist die Studienstruktur. Mit der Einführung des neuen § 6 - Bewertung von Forschung und Lehre - wird die Bedeutung der Qualitätssicherung des Studiums gegenüber dem geltenden Recht noch deutlicher hervorgehoben. Deshalb soll dieser Themenkreis auch Gegenstand der Zielvereinbarungen sein.

- c) **Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind**

Zielvereinbarungen sollen sich auch auf Frauenförderungs- und Gleichstellungsbelange beziehen.

- d) Die Höhe der Landesmittel für einen mehrjährigen Zeitraum im Rahmen des Haushaltsrechts

Damit wird der Ansatz aufgegriffen, der zunächst in Berlin und Baden-Württemberg zum Abschluß derartiger Vereinbarungen geführt hatte. Den Hochschulen wird mehr Planungssicherheit für einen längeren Zeitraum unabhängig von der Jährlichkeit des Landeshaushalts gegeben. Dies stärkt in entscheidendem Maße die Eigenverantwortung der Hochschulen. Da durch diese Regelung, die über die Jährlichkeit des Haushalts hinausgeht, das Haushaltsrecht des Parlaments unmittelbar berührt wird, bedürfen die diesen Bereich berührenden Teile der Zielvereinbarungen der Zustimmung des Landtages durch Beschluß. Die Formulierung „im Rahmen des Haushaltsrechts“ umschreibt eine Selbstverständlichkeit und dient lediglich der Klarstellung.

- e) Eckwerte für die Vergabe eines leistungsbezogenen Anteils der Landesmittel.

Im Rahmen der zum 1. Januar 2000 angestrebten Einführung von Globalisierung und Budgetierung wird ein Teil der Landesmittel für die Hochschulen nach Leistung vergeben werden, wie dies bereits in § 5 HRG in der novellierten Fassung vorgesehen ist. Hierfür ist es erforderlich, Leistungsparameter zu entwickeln, die eine vergleichbare Basis für die Verteilung dieses Teils der Mittel darstellen. Damit soll sichergestellt werden, daß bei der Umsetzung Mindeststandards eingehalten werden, ohne daß hierzu detailliert gesetzliche Regelungen erlassen werden müssen. Soweit durch entsprechende Regelungen in der Zielvereinbarung das Haushaltsrecht des Parlaments berührt wird, ist dessen Zustimmung zwingend erforderlich (Absatz 3).

Dabei kommen insbesondere folgende Parameter in Betracht:

- Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit
- Zahl der Absolventen, gewichtet nach der Studiendauer
- Drittmittel
- Promotionen (nur bei Universitäten)
- Stellen für das wissenschaftliche Personal

Die Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils gem Abs. 1 Nr. 3 sind ein Leistungskriterium bei der Vergabe von Landesmitteln.

Selbstverständlich können und sollen in Zielvereinbarungen weitere Bereiche geregelt werden können.

Zu Abs. 2:

Mit der Regelung wird gewährleistet, daß die Studierenden und die Frauenbeauftragten rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit bekommen, ihre Anliegen an die Zielvereinbarungen in die Verhandlungen einzubringen, ohne daß sie an diesen Verhandlungen selbst teilnehmen. Dies ist gerechtfertigt, da die Studierenden nicht nur eine der vier Hochschulgruppen nach § 23 sind, sondern als Abnehmer der von den Hochschulen vermittelten Bildung und Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 28 Abs 1 Satz 2 ein besonderes Interesse an der Berücksichtigung ihrer speziellen Belange haben. Die Beteiligung der Frauenbeauftragten dient der besseren Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen der Hochschule aus Nr. 1 Buchstabe c) (§ 2 Abs. 2) dieses Entwurfs schon bei der Bestimmung der gemeinsamen Ziele.

Zu Abs. 3:

Hierzu wird zunächst auf die Erläuterungen zu Abs 1 unter d) und e) verwiesen. Soweit über Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Vorschrift Bereiche erfaßt werden, die die Hochschulen bisher eigenverantwortlich oder mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geregelt haben oder für die dieses Ministerium bisher aufgrund gesetzlicher Vorschriften selbst zuständig war, ist eine Zustimmung des Landtages nicht erforderlich.

Der zustimmende Beschluß des Landtages nach Abs. 3 Satz 1 steht dabei - wegen des Jährlichkeitsprinzips - unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr und ist zu verstehen als eine Selbstbindung des Parlaments, die aber im Interesse der Planungssicherheit für die Hochschulen nicht der Beliebigkeit unterworfen sein darf.

Damit eine kontinuierliche leistungsorientierte Mittelzuweisung an die Hochschulen möglich ist, bedarf es einer an die Zielvereinbarung gekoppelten Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium (Abs. 3 Satz 2), das seinerseits jederzeit dem Landtag gegenüber auskunftspflichtig ist. Die Hochschulen müssen über die jeweils ergriffenen Maßnahmen und vor allem über die erreichten Ziele anhand der vereinbarten Leistungsparameter berichten.

Zielvereinbarungen werden korrespondierend zur Einführung der Globalhaushalte erstmals beginnend mit dem Haushaltsjahr 2000 abgeschlossen.

Zu Nr. 15 (§ 19 Abs. 2 Satz 2):

Siehe zunächst die Begründungen zu Nr. 1b. Da hier jedoch der Minister oder die Ministerin in Person gemeint ist, muß hier die entsprechende personenbezogene Formulierung eingefügt werden.

Zu Nr. 16 (§ 19a)

Durch den Hochschulbeirat soll die gesellschaftliche Verantwortung für die Entwicklung und Aufgabenerfüllung der Hochschulen sowie für die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse wahrgenommen werden. Der Beirat soll insbesondere ein Forum sein, in dem die Hochschule und Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen Ansätze und Möglichkeiten zur wissenschaftlichen Bearbeitung gegenwartsbezogener und für die Zukunftssicherung von Staat und Gesellschaft wichtiger Fragestellungen erörtern.

Der Beirat bildet in dem Grundverhältnis zwischen Land und Hochschule ein drittes Element, das durch seine sachliche Nähe zu den Zukunftsproblemen in Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur besser als staatliche Instanzen Anstöße zu fachlichen Entwicklung in Forschung und Lehre sowie zur Intensivierung des Wissens- und Technologietransfers geben kann. Zugleich resultiert daraus auch die Kompetenz zur Beurteilung und Bewertung der von der Hochschule erbrachten Leistungen.

Mit der Einrichtung des Beirats wird die Autonomie der Hochschule nicht eingeschränkt. Sie ist aber gefordert, ihre Tätigkeiten und Leistungen, insbesondere als Beiträge zur Lösung wichtiger gesellschaftlicher, wissenschaftlicher, ökologischer und technischer Probleme, zur Diskussion zu stellen.

Das bei der Hochschule liegende Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Beirats soll es der Hochschule ermöglichen, eigenverantwortlich geeignete Persönlichkeiten für diese Aufgabe auszuwählen. Dabei soll die Hochschule unter Berücksichtigung ihrer konkreten Aufgaben die gesellschaftlich relevanten Bereiche von Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur berücksichtigen, ohne daß damit ein Vertretungsrecht oder ein Entsendungsanspruch entsprechender Gruppen verbunden wäre. Die Hochschule hat über die Satzung nach Abs. 3 Satz 2 bei den Vorschlägen für die Besetzung des Beirates einen gleichen Anteil von Frauen und Männern vorzusehen.

Mit der Berufung durch das Ministerium soll die Bedeutung einer Mitgliedschaft in dem Beirat hervorgehoben werden.

Durch diese Aufgabenverteilung bei der Besetzung des Beirats wird deutlich, daß der Beirat kein Gremium der Hochschule/ an der Hochschule ist, sondern als „drittes Element“ in die Beziehungen Land-Hochschule eingebunden ist!

Mehrere Hochschulen können einen gemeinsamen Beirat bilden, insbesondere wenn gemeinsame Problemlagen bestehen. In Betracht kommen ein gemeinsamer Beirat von Fachhochschulen gleichen Typs oder auch Hochschulen unterschiedlichen Typs am selben Standort.

Zu Nr. 17 (§ 20)

- a) § 5 des neugefaßten Hochschulrahmengesetzes schreibt vor, daß sich die staatliche Finanzierung der Hochschulen an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen zu orientieren habe. Dabei seien auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen.

Diesen Anforderungen folgt die Neufassung des § 20 Abs. 1; darüber hinaus wird auch die Förderung des künstlerischen Nachwuchses berücksichtigt. Dabei umfaßt diese Orientierung an Leistungskriterien sowohl das Verhältnis Staat/Hochschule als auch die hochschulinterne Mittelverteilung.

Die Ergänzung von Abs. 1 Satz 1 gegenüber dem geltenden Recht dient dem berechtigten Anliegen der Hochschulen, im Rahmen des Haushaltsrechts eine möglichst hohe Verbindlichkeit finanzieller Aussagen in mehrjährigen Zielvereinbarungen zu erreichen.

Absatz 2 regelt die Globalisierung der Hochschulhaushalte. Danach werden die Zuschüsse des Landes im Landeshaushalt, die Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen in Haushaltsplänen der Hochschulen (gem. § 106 LHO) veranschlagt. Diese Pläne werden Anlagen zum Haushaltsplan des Landes.

- b) Die aufgrund der Globalisierung der Hochschulhaushalte erhöhte finanzielle Eigenständigkeit der Hochschulen führt als Kehrseite der Medaille zu einer gesteigerten Verantwortung. Zugleich hat die pauschale Veranschlagung der Zuschüsse des Landes zur Folge, daß Landtag und Regierung an Einflußmöglichkeiten bezogen auf die Sicherung der Aufgabenerfüllung der Hochschulen einbüßen. Daher muß aus der Sicht des Landes künftig gesichert sein, daß die Hochschulen durch eigene, hochschulinterne Steuerungs- und Kontrollinstrumente ihrer erhöhten Verantwortung gerecht werden können. Die betriebswirtschaftlichen Instrumente des Controlling, der Kostenrechnung und des Berichtswesens sind dafür sachgerecht.
- c) Soweit die Situation es erfordert, ist jede Hochschule gehalten, über die Einhaltung der Haushaltseckwerte das Ministerium zu informieren. Das Ministerium hat seinerseits das Finanzministerium zu unterrichten, das wiederum den Landtag informiert, soweit dies sachlich geboten ist. Auf jeden Fall berichtet die Hochschule unverzüglich jeweils nach Ablauf der ersten drei Quartale, wenn die Ausgaben der Hochschule insgesamt oder in einzelnen geschlossenen Deckungskreisen die geviertelten Ansätze um mehr als 10% überschreiten. Soweit Einnahmen oder Rücklagen zur Verstärkung von Ausgaben herangezogen werden können, sind sie in die Berechnung einzubeziehen. Die Ergebnisse der vorangegangenen Quartale des Haushaltsjahres sind dabei zu addieren. In dem Bericht sind die Ist-Einnahmen und -Ausgaben sowie die Festlegungen jeweils für den Haushalt der Hochschule insgesamt und für einzelne geschlossene Deckungskreise darzustellen. Die Mehrausgaben sind zu begründen und es ist erläutern, wie sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres ausgeglichen werden sollen. Entsprechend ist nach Ablauf der Monate Oktober und November zu verfahren. Durch dieses Instrumentarium (vgl. auch b)) und dasjenige der LHO sind Parlament und Regierung in der Lage, das Haushaltsgebaren der Hochschulen in hinreichender Weise zu beaufsichtigen. Gegebenenfalls kann als Ausfluß der Aufsicht über die Hochschulen auch durch das MBWFK ein solcher Bericht angefordert werden.

Zu Nr. 18 (§ 21)

§ 21 schreibt vor, daß jede Hochschule einen Haushaltsplan (i.S. des § 106 LHO) aufstellt und ihn bis zum 31. Januar für das jeweils folgende Jahr dem Ministerium zur Haushaltsanmeldung vorlegt. Dabei hat die Hochschule insbesondere den eigenen Entwicklungsplan, die Eckdaten für den Landeshaushalt und geschlossene Zielvereinbarungen zu berücksichtigen und die Planstellen und Stellen entsprechend den §§ 14, 17, 105 Abs. 1 LHO einzubeziehen. Der Haushaltsplan enthält Maßnahmen zur Haushaltsflexibilisierung. Ein Wechsel der Dienstherren- und Arbeitgeberfunktion ist damit nicht verbunden. Das Land kommt weiterhin für Pensionen und Beihilfeansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf.

Absatz 2 gibt das weitere Verfahren vor. Das für die Hochschulen verantwortliche Ministerium hat sich an den Vorgaben der Landesregierung für das jeweilige Haushaltsjahr zu orientieren. Daraus resultiert das Abänderungsrecht im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule. Letztlich entscheidend ist der Beschluß des Landtages.

Zu Nr. 19 (§ 24)

- a) Die Neufassung gleicht die Vorschrift an die entsprechende Formulierung des HRG (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2) an. Mit der Vorschrift wird die aktive Mitwirkung in der Selbstverwaltung als eine wesentliche Grundlage für die erweiterte Hochschulautonomie herausgestellt. Gegenüber der geltenden Fassung des § 24 Abs. 1 HSG beschränkt sich der Entwurf auf die notwendigen Mitwirkungsprinzipien; der Bezug auf die zahlenmäßige Zusammensetzung von Kollegialorganen, Ausschüssen und sonstigen Gremien kann entfallen, da deren Zusammensetzung durch Einzelvorschriften des HSG geregelt ist. Der neue Satz 2 stellt heraus, daß die Professorinnen und Professoren auch künftig bei der Behandlung von lehr- und forschungsbezogenen Angelegenheiten in den Entscheidungsgremien über die Einflußmöglichkeiten verfügen, die den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen entsprechen.
- b) Die Neufassung trägt dem Auftrag der Gleichstellung von Frauen und Männern auch bei der Besetzung von Hochschulgremien Rechnung. Dabei ist Ziel die Besetzung der Gremien mit Frauen und Männern zu gleichen Teilen; ist dies nicht möglich, so soll die Verteilung zwischen Frauen und Männern ihrem Anteil an der jeweiligen Mitgliedergruppe entsprechen.

Zu Nr. 20 (§ 28 Abs. 1 Satz 3)

Durch die Einfügung wird der Aufgabenkatalog der Studierendenschaft entsprechend der Neufassung des § 41 Abs 1 HRG erweitert.

Zu Nr. 21 (§ 32 Abs. 1 Satz 2):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 19 Buchstabe a. Die in der gestrichenen Vorschrift festgeschriebene Verpflichtung, ehrenamtliche Tätigkeiten zu übernehmen, ist von der generellen Verpflichtung zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 dieses Entwurfs erfaßt.

Zu Nr. 22 (§ 37 Abs. 1):

- a) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 29. Wenn der Hochschule die Dauer der Amtszeit ihres Rektors oder ihrer Rektorin freigestellt ist, so muß die konkrete Festlegung der Amtszeit durch das Gremium erfolgen, das auch wählt. Dies kann jeweils durch Einzelbeschluß, durch Grundsatzbeschluß oder durch Festlegung in der Verfassung geschehen.
- b) Die Neufassung dient der Klarstellung hinsichtlich der Aufgaben des Konsistoriums vor dem Hintergrund der Änderung in der Zusammensetzung dieses Gremiums (vgl. Nr. 28). Damit wird herausgestellt, daß auch hinsichtlich der Behandlung von grundsätzlichen, die eigene Hochschule unmittelbar betreffenden Angelegenheiten Grundrechte der Gruppe der Professoren nicht beeinträchtigt werden, weil über diese Fragen keine abschließende Beschlußfassung des Konsistoriums erfolgt, sondern lediglich Stellungnahmen abgegeben werden.

Zu Nr. 23 (§ 38 Abs. 1 Nr. 1):

Die Mitglieder-Höchstzahl im Konsistorium wird von bislang 105 Mitgliedern auf 60 abgesenkt, damit dieses Gremium effektiver arbeiten kann. Das Verhältnis der Mitgliedergruppen wird im Interesse stärkerer Mitwirkungsrechte der Studierenden sowie der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geändert. Die bisherige Sitzmehrheit der Professorengruppe (11 : 4 : 4 : 2) wird aufgegeben, weil die Aufgaben des Konsistoriums weder aus rechtlichen noch aus sachlichen Gründen die absolute Mehrheit von Professorensitzen erfordern. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich bei den Aufgaben des Konsistoriums (vgl. § 38 Abs. 1 HSG) nicht um

solche, die mit Entscheidungen verbunden sind, bei denen die Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen und Professoren **unmittelbar** berührt werden. Deshalb ist die Mehrheit der Professorensitze nicht erforderlich und werden Grundrechte der Professorengruppe nicht beeinträchtigt.

Im übrigen wird auf Nr. 29 (47 Abs. 4) des Entwurfs und die entsprechende Begründung verwiesen. Dadurch ist gewährleistet, daß der Wahlvorschlag des Senats für die Rektorin oder den Rektor zwar nicht mehr allein von den Professorinnen und Professoren, aber jedenfalls auch nicht gegen ihre Stimmen verabschiedet werden kann.

Die Gesamtzahl der Konsistoriums-Sitze muß wegen des Verteilungsschlüssels 2 : 1 : 2 : 1 durch 6 teilbar sein.

Zu Nr. 24 (§ 39):

- a) Die Zuständigkeit des Senats für alle, die gesamte Hochschule betreffenden Angelegenheiten wird - abweichend von der geltenden Gesetzesregelung - auf Angelegenheiten von **grundsätzlicher Bedeutung** begrenzt. Damit ergibt sich eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen dem Senat und dem Rektorat (vgl. § 44 Abs. 1 neu): Die Leitungskompetenz für die Hochschule liegt bei Rektorat, das - soweit gesetzlich nicht anders geregelt - alle für den laufenden Hochschulbetrieb erforderlichen Entscheidungen trifft und umsetzt. Der Senat hat die Richtlinienkompetenz und kann so Grundsätze für die Erfüllung von Leitungsaufgaben festlegen.
- b)
 - aa) Die Änderung verbessert die Übersichtlichkeit der Vorschrift.
 - bb) Der Abschluß von Zielvereinbarungen (§ 15 a) hat künftig eine erhebliche Bedeutung für die Organisations- und Studienreformen, aber auch für die Finanzplanung der Hochschule. Es entspricht daher der Bedeutung dieser Vereinbarungen, daß hochschulintern der Senat die Aufgabe hat, die zwischen dem Land und dem Hochschulrektorat ausgehandelten Regelungen zu genehmigen.
 - cc) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 18. Der Haushaltsplan muß, so wie bisher der Haushaltsvoranschlag vom Senat beschlossen wurde, ebenfalls

vom Senat festgestellt werden, weil es sich um eine Angelegenheit grundsätzlicher Bedeutung handelt.

- dd) Die neue Nummerierung verbessert die Übersichtlichkeit der Vorschrift.
- ee) Die Vereinbarung über die Durchführung gemeinsamer Studiengänge betrifft neben den zuständigen Fachbereichen die Hochschule als Ganzes und muß deshalb vom zentralen Organ, dem Senat, getroffen werden. Ob zur Vorbereitung der Vereinbarung die Hochschulleitungen oder eigens dafür nach § 41 eingesetzte Ausschüsse der Senate tätig werden, sollen die Hochschulen selbst entscheiden.

Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Fachbereichs wird gem. § 58 Abs. 1 Satz 3 durch Satzung des Fachbereichs geregelt, die der Zustimmung des Senats bedarf. Der Senat kann insoweit nur tätig werden und entscheiden, wenn der Fachbereich eine entsprechende Satzung vorlegt.

Die Einrichtung und Veränderung von Einrichtungen ist eine über den einzelnen Fachbereich hinauswirkende wichtige Strukturveränderung. Im Zuge notwendiger grundsätzlicher Strukturreformen mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesamtentwicklung der Hochschule kann es nicht dem einzelnen Fachbereich überlassen bleiben, ob und inwieweit er seine Innenstrukturen entsprechend anpaßt. Der Senat muß daher - die Gesamtinteressen der Hochschule verfolgend - initiativ werden können und in eigener Kompetenz Entscheidungen über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichseinrichtungen treffen können.

Die neue Nummerierung verbessert die Übersichtlichkeit der Vorschrift.

- ff) Die neue Nummerierung verbessert die Übersichtlichkeit der Vorschrift.

Zu Nr. 25 (§ 40 Abs. 1 Satz 2):

Die Änderung beseitigt eine sprachliche Ungenauigkeit. Dem Senat einer Hochschule kann nur der jeweilige Kanzler oder die jeweilige Kanzlerin, nicht aber „Kanzler und Kanzlerinnen“ (Plural) angehören.

Zu Nr. 26 (§ 42 Abs. 1):

Durch die Änderung wird dem Zentralen Studienausschuß ein Vorschlagsrecht für die Einrichtung hochschulübergreifender Studiengänge, wie sie die Neufassung des § 82 (vergl. Nr. 40) vorsieht, eingeräumt. Damit kann dieser Ausschuß des Senats nicht nur die Entscheidung des Senats zu entsprechenden Vereinbarungen vorbereiten, sondern selbst initiativ werden. Durch dieses Initiativrecht wird die Zentralebene der Hochschule gestärkt.

Zu Nr. 27 (§ 43):

- a) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 18. So wie bisher der Haushaltsvoranschlag vom Zentralen Haushalts- und Planungsausschuß (ZHP) aufgestellt und vom Senat beschlossen wurde, so bereitet jetzt der ZHP die Feststellung des Haushaltsplans vor.
- b) Bei der grundsätzlichen Zuständigkeitsverteilung für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Fachbereichs bleibt es (s. o. Begründung zu Nr. 24 b) ee). Allerdings hat die Zentralebene der Hochschule bisher keine Möglichkeiten, von sich aus in diesem Bereich initiativ zu werden. Wenn ohnehin die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Fachbereichs von der Zustimmung des Senats abhängig sind, ist es sinnvoll, dem insoweit zuständigen ZHP auch zu ermöglichen, entsprechende Initiativen zu ergreifen, die der jeweilige Fachbereich zwar nicht umsetzen, aber zumindest beraten muß.

Zu Nr. 28 (§ 44):

- a) Die angestrebte stärkere Eigenverantwortung der Hochschule in Verbindung mit größerer Finanzautonomie erfordert eine klare Definition der Gesamtverantwortung für die Hochschule. Das Rektorat ist Träger der Gesamtverantwortung und muß deshalb eine umfassende Leitungskompetenz haben, die über die Verwaltungsleitung der Hochschule hinausgeht (vgl. § 44 Abs. 1 des geltenden HSG). Daraus ergibt sich auch ein Weisungsrecht gegenüber Organisationseinheiten und Mitgliedern der Hochschule, jeweils unter Berücksichtigung der verfassungsmäßig verbürgten Freiheit von Forschung und Lehre.

Satz 2, 2. Halbsatz bestimmt die Zuständigkeit des Rektorats für die Verhandlungen und den Abschluß von Zielvereinbarungen mit dem Land. Wegen der erheb-

lichen Bedeutung von Zielvereinbarungen für die Aufgabenerfüllung und die Entwicklung der Hochschule werden die Studierenden und die Frauenbeauftragte rechtzeitig vor dem Ende der Verhandlungen über die Zielvereinbarung zu deren vorgesehenen Inhalten angehört (s. Nr. 14 (§ 15 a Abs. 2)). Rektorat und Ministerium als Verhandlungspartner haben dann die Möglichkeit, ihre Verhandlungspositionen ggf. zu modifizieren. Nach förmlichem Abschluß der Zielvereinbarung wird diese dem Senat zur Zustimmung vorgelegt (s. Nr. 29 c).

- b) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 44 Abs. 1 HSG (vgl. Nr. 33 a); Über die allgemeinen Leitungsaufgaben hinaus entscheidet das Rektorat auch über weitere Angelegenheiten. Bei seinen Entscheidungen über die Verteilung der Personal- und Sachmittel auf die Fachbereiche hat das Rektorat auch Leistungsaspekte zu berücksichtigen; dies folgt aus § 5 HRG.

Zu Nr. 29 (§ 47):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 98 Abs. 1 Satz 2 (Nr. 52 a)), die das privatrechtliche Dienstverhältnis gleichberechtigt neben das Beamtenverhältnis stellt. Die Berufung eines Rektors oder einer Rektorin darf dann aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht mehr davon abhängen, daß die betreffende Person im Beamtenverhältnis beschäftigt ist; auch Angestellte müssen Rektor oder Rektorin werden können.

Der Vorschlag des Senats, der bislang mindestens drei Personen umfassen soll, wird auf mindestens zwei Personalvorschläge reduziert. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Hochschulen häufig Schwierigkeiten haben, aufgrund der geringen Bewerberlage die vorgeschriebene Mindestzahl an Personalvorschlägen zu erfüllen. Der Vorschlag des Senats bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder; dadurch sollen die Mitwirkungsrechte der nicht - professoralen Gruppen gestärkt werden, indem ein größerer Druck zur Verständigung über die Kandidaten für das Rektorenamt entsteht.

Den Hochschulen wird es künftig freigestellt, ob nebenberufliche Rektorinnen oder Rektoren für drei oder vier Jahre gewählt werden. Siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Nr. 22 a.

Zu Nr. 30 (§ 48):

Bislang werden die hauptberuflichen Rektoren und Rektorinnen in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Künftig wird alternativ auch ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis möglich sein. Während das Beamtenverhältnis auf Zeit typisch ist für solche Fälle, in denen Professorinnen und Professoren der Hochschule in das Rektorenamt berufen werden, wird das befristete privatrechtliche Dienstverhältnis in folgenden Fällen relevant:

Neu ist, daß die Hochschule durch ihre Verfassung bestimmen kann, daß in das Rektorenamt auch wählbar ist, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen, verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten läßt, daß er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Der Zugang zum Rektorenamt ist damit nicht mehr allein auf Professoren und Professorinnen der Hochschule beschränkt. Die Leitung von Hochschulen stellt insbesondere im Hinblick auf die angestrebte größere Eigenverantwortung hohe Anforderungen, so daß es zweckmäßig ist, auch geeignete Persönlichkeiten mit den erforderlichen beruflichen Erfahrungen von außerhalb der Hochschule in das Rektorenamt zu berufen. Dafür kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden.

Die Mindestgröße der Hochschule für die hauptberufliche Ausübung des Amtes als Rektorin oder Rektor wird auf 2000 Studierende reduziert. Damit wird Hochschulen mittlerer Größe die Umsetzung der steigenden Anforderung an das Management erleichtert. Für die davon betroffenen Hochschulen wird jeweils eine vorhandene C 3-Stelle auf B 3 gehoben. Die Mehrkosten sind innerhalb des Hochschulbudgets zu erwirtschaften.

Im übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 29 verwiesen.

Zu Nr. 31 (§ 48a):

In dieser Vorschrift werden die dienstrechtlichen Regelungen für Rektoren und Rektorinnen zusammengefaßt. Diese sind spezifisch ausgestaltet, abhängig von dem beamtenrechtlichen oder dem privatrechtlichen Dienstverhältnis vor Ernennung zum Rektor oder zur Rektorin.

Zu Abs. 1:

Die Vorschrift regelt - entsprechend den Bestimmungen über Bedienstete im Beamtenverhältnis auf Zeit - den Status von hauptberuflichen Rektoren und Rektorinnen, die nicht aus dem Kreis der zur Hochschule gehörenden Professoren und Professorinnen gewählt worden sind, sondern aufgrund einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit in anderen Bereichen (siehe § 48 Absatz 1 Satz 3).

Zu Abs. 2:

Hier wird die Beurlaubung von Rektoren und Rektorinnen geregelt, die entweder als Professor oder Professorin im Dienste des Landes stehen oder als andere Bedienstete des Landes im Beamtenverhältnis. Satz 1 übernimmt die Regelung des geltenden § 48 Absatz 1 Satz 3. Ist ein Professor oder eine Professorin auf Zeit in das Rektorenamt bestellt worden, endet die Beurlaubung mit dem Ende der Professur.

Zu Abs. 3:

Die Bestimmungen zielen darauf ab, die Bereitschaft zur Übernahme eines Rektorenamtes zu fördern. Den Amtsinhabern und Amtsinhaberinnen werden deshalb Möglichkeiten geboten, auf Antrag im unmittelbaren Anschluß an mindestens eine volle Amtszeit eine Position im Landesdienst zu übernehmen, die dem früher innegehabten Amt oder der früheren Rechtsstellung vergleichbaren Tätigkeit von Angestellten entspricht. Einer Rektorin oder einem Rektor, die oder der in das Rektorenamt aus einer Professur bei einem anderen Dienstherrn bestellt worden ist, wird ohne Berufungsverfahren eine Professur übertragen.

Zu Abs. 4:

Wird ein Rektor oder eine Rektorin nach ihrer Amtszeit in einem Professorenamt weiterbeschäftigt, wird ihm oder ihr auf Antrag Gelegenheit gegeben, sich intensiv mit Forschungsaufgaben zu befassen. Damit soll insbesondere der durch die Arbeitsbelastung im Rektorenamt entstandene „Rückstand“ in dem jeweiligen Fach- und Forschungsgebiet aufgearbeitet werden können.

Zu Nr. 32 (§49):

- a), c) Mit der Neuregelung wird das Verfahren zur Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers dem für die Wahl der übrigen Rekotatsmitglieder insoweit angepaßt, als der Wahlvorschlag nunmehr von der Hochschule im Einvernehmen mit dem Ministerium zu erstellen ist. Dementsprechend wird als neuer Abs. 4 eine Auffangregelung für die Fälle eingefügt, in denen ein Vorschlag der Hochschule nicht rechtzeitig zustande kommt. Diese Auffangregelung entspricht inhaltlich der für Rektorinnen und Rektoren in § 48 Abs. 2.
- b) Die Vorschrift hat klarstellende Funktion. Praktisch werden bislang nur Volljuristen oder Bedienstete des höheren oder des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes gewählt. Künftig werden die Anforderungen an den Kanzler oder die Kanzlerin unter Berücksichtigung der angestrebten Finanzautonomie der Hochschulen von Managementqualifikationen geprägt. Deshalb sollen künftig verstärkt auch u.a. Betriebswirte und Betriebswirtinnen in das Amt berufen werden können. Die bisherige Differenzierung der Einstellungs Voraussetzungen nach höherem Verwaltungsdienst und gehobenem Verwaltungsdienst unter Berücksichtigung einer Hochschulgröße von nicht mehr als 3.000 Studierenden entfällt.
- d) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 32 c).

Zu Nr. 33 (§ 50 Abs. 1 Satz 2):

Der Wahlvorschlag des Senats bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Senatsmitglieder; dadurch sollen die Mitwirkungsrechte der nicht-professoralen Gruppen bei der Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren gestärkt werden, indem ein größerer Druck zur Verständigung zwischen den Mitgliedergruppen über die Kandidaten für das Prorektorenamt entsteht. Die Vorschrift entspricht dem Vorschlagsrecht des Senats bei der Rektorenwahl (vgl. Nr. 36 b), bb) dieser Begründung).

Zu Nr. 34 (§ 56 Abs. 1 Satz 1):

Die oben (vgl. Nr. 29 c und d zu § 39) enthaltenen Ausführungen, die sich auf die Hochschule insgesamt beziehen, gelten entsprechend für die Regelungen des § 56, der auf die Fachbereichs- bzw. Fakultätsebene bezogen ist.

Zu Nr. 35 (§ 68 Abs. 3 Satz 2):

Nach gegenwärtiger Rechtslage werden Beschlüsse von Gremien mit Mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Aufgrund besondere gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Regelungen oder aufgrund gesonderten Beschlusses des Gremiums kann geheim abgestimmt werden; in Personalangelegenheiten wird stets geheim abgestimmt.

Dabei kann es zu Konflikten kommen, wenn in geheimer Abstimmung Stimmengleichheit besteht. Wendet man die bestehende Regelung an, muß der oder die Vorsitzende das jeweilige Abstimmungsverhalten offenbaren. Das verträgt sich aber nicht mit einer geheimen Stimmabgabe.

Für diesen Fall ist deshalb eine Regelung erforderlich. In Anlehnung an entsprechende Bestimmungen aus dem Kommunalrecht (§ 39 Gemeindeordnung) hat Stimmengleichheit die Wirkung der Ablehnung. Damit wird zugleich das Kollegialitätsprinzip gestärkt. Beschlüsse können nunmehr mit einer wirklichen und nicht mehr mit einer fiktiven Mehrheit gefaßt werden.

Zu Nr. 36 (§ 71 a Abs. 4)

Mit der Änderung wird klargestellt, daß bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen alle Hochschulangehörigen, die hierzu einen Beitrag geleistet haben, insbesondere auch Studierende, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen sind.

Zu Nr. 37 (§ 73):

- a) Siehe die Begründung zu Nr. 4; hier ist allerdings nicht die Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur für die Hochschulen, sondern für die Schulen angesprochen. Dies bringt die neue Formulierung zum Ausdruck.
- b) Siehe die Begründungen zu Nr. 1 b) und oben zu b).

Zu Nr. 38 (§ 73 a):

Folgeänderung zu Nr. 1 b); auch hier sind nicht die Minister oder Ministerinnen jeweils in Person, sondern die Ministerien zuständig.

Zu Nr. 39 (§ 81):

a) Zu Abs. 1:

aa) Um das Studium künftig so zu gestalten, daß es international attraktiver wird, daß es einen wechselweisen Studienaufenthalt im In- und im Ausland ermöglicht und daß dennoch die Studienzeiten nicht verlängert werden, ist es notwendig, folgende Neuerungen einzuführen: eine Modularisierung der Studiengänge, d.h. eine Einteilung in „Bausteine“; das European Credit Transfer System (ECTS), das ein studienbegleitendes Prüfungssystem einschließt; neue Studiengänge, die zu den Abschlüssen Bachelor oder Master führen. In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird der Bereich der Modularisierung angesprochen. Die Hochschulen haben die Studiengänge in geeigneten Bereichen so zu gestalten, daß die Studierenden sich eine zulässige Kombination verschiedener Elemente - auch aus verschiedenen Studiengängen - zusammenstellen können. Dies müssen im einzelnen die Studien- und die Prüfungsordnung entsprechend konkretisieren.

bb) Die Änderung gleicht das Gesetz an § 13 Abs. 1 HRG an und unterstreicht damit die Bedeutung der sog. neuen Medien insbesondere für den Hochschulbereich.

b) Wie unter a) aa) ausgeführt sind wesentliche Elemente einer Stärkung internationaler Attraktivität von Studiengängen schleswig-holsteinischer Hochschulen u.a. die Einführung von Studiengängen, die zu einem Bachelor- oder einem Master-Abschluß führen. Dies sieht auch § 19 des Hochschulrahmengesetzes vor.

Da insbesondere in konsekutiv aufgebauten Studiengängen, die zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß Bachelor und zum weiteren berufsqualifizierenden Abschluß Master führen, der Master nicht der Regelabschluß werden soll, wird den Hochschulen entsprechend Ziffer 2.2 des Beschlusses der KMK vom 5. März 1999 ermöglicht, den Zugang zum Masterstudium von besonderen, in der Prüfungsordnung zu regelnden Voraussetzungen abhängig zu machen.

c) Die bisher in Abs. 3 genannte Verpflichtung der Hochschulen, für die Reform von Studium und Prüfungen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, muß vor dem Hintergrund, daß Abs. 1 die Studienreform ohnehin zur Aufgabe der Hochschulen erklärt, nicht gesondert geregelt werden.

Zugleich wird zur Verbesserung der Qualität der Lehre die Förderung der Hochschuldidaktik und die Durchführung von Veranstaltungen zur Vermittlung didaktischer Fertigkeiten zur Pflichtaufgabe erhoben.

d) Folgeänderung zu Buchstabe c). Wenn die Förderung der Hochschuldidaktik und entsprechender Veranstaltungen Pflichtaufgabe ist, kann ihre Durchführung nicht unter einen Haushaltsvorbehalt gestellt werden.

e) Zu Absatz 5:

Die Änderung dient der Stärkung der Anerkennung von Fernstudienleistungen. Die Differenzierung in Studienleistungen (Nachweis durch Fernstudium möglich) und Prüfungsleistung (Nachweis nicht durch Fernstudium möglich) wird der wachsenden Bedeutung dieser Studienform insbesondere durch die neuen Technologien („virtuelles Studium“)-nicht mehr gerecht.

Des Weiteren schließt die Änderung eine noch bestehende Regelungslücke. Bisher ist nicht klar geregelt, wer für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Fernstudienleistungen zuständig ist. Dies hat in der Vergangenheit zu Unsicherheiten geführt, die mit der neuen Regelung ausgeräumt werden.

Danach ist in Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, die Hochschule, in Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen (z.B. Rechtswissenschaften, medizinische Studiengänge, Lehramtsstudiengänge, Sozialpädagogik) die für die Prüfungen zuständige staatliche Stelle verantwortlich (Prüfungsamt).

f) Wie oben in Nr. 7 (zu § 6) dargestellt, ist der Inhalt des Absatzes 7 in § 6 aufgegangen. Absatz 7 ist daher zu streichen.

g) Die Erfahrungen mit den Lehrberichten der Hochschulen zeigen, daß es zwecks Vergleichbarkeit der Hochschulangaben im wesentlichen darauf ankommt, klar strukturierte Ausführungen zu Qualität und zu Daten von Lehre und Studium zu gewinnen. Die neu gefaßte Bestimmung des Absatz 8 soll dazu beitragen, den Lehrbericht zu straffen, Datenmaterial statistisch aufbereitet zu erhalten und den Lehrbericht unter Erhalt der Mitwirkung der Studierenden und Neueinführung der Mitwirkung der Frauenbeauftragten der Hochschule einer Veröffentlichung zuzuführen (z.B. im Internet).

- h) Absatz 9 schreibt künftig vor, daß der Fachbereich die Studierenden über den Ablauf der Lehrveranstaltung und die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffes befragt.

Zu Nr. 40 (§ 82):

Zu Abs. 1:

Die Vorschrift konkretisiert § 5 Abs. 2. Sie unterscheidet zwischen einfachen „Kooperationen“ (Nr. 1), bei denen sich Hochschulen an Studiengängen anderer Hochschulen unter deren Federführung beteiligen können und „gemeinsamen Studiengängen“ (Nr. 2), bei denen die beteiligten Hochschulen ein gemeinsames Studienangebot erarbeiten und zu etwa gleichen Teilen tragen oder bestehende (Doppel-) Angebote zwecks Effizienzsteigerung zusammenführen. Sie legt fest, daß die Zusammenarbeit in beiden Varianten einer Vereinbarung der Hochschulen und der Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums bedarf. Für den Abschluß der Vereinbarung sind die Senate der jeweiligen Hochschulen zuständig (§ 39 Abs. 2 Ziff. 4a).

Die Initiative zur Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges kann dabei von den beteiligten Hochschulen oder über § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ausgehen.

Zu Abs. 2:

Die Vorschrift bestimmt, daß Zusammensetzung und Aufgaben des Koordinierungsgremiums für Kooperationen nach Abs. 1 Nr. 1 von den beteiligten Hochschulen in der Vereinbarung geregelt werden. Detaillierte gesetzliche Vorgaben hierfür sind im Interesse größtmöglicher Flexibilität bei derartigen Kooperationen und zur Stärkung der Hochschulautonomie schon deshalb entbehrlich, weil die Satzungen von der „federführenden“ Hochschule erlassen werden und das Koordinierungsgremium deshalb keine Satzungshoheit braucht. Unabhängig von der Zahl der konkret vereinbarten Kooperationen genügt die Einrichtung eines Koordinierungsgremiums.

Zu Abs. 3:

Für die Durchführung der hochschulinternen Studiengänge ist gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 stets der Fachbereich zuständig. Er erläßt die Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen als Satzungen (§§ 84 Abs. 1 Satz 1, 86 Abs. 7 Satz 2, 2. Halbsatz, 87a Abs. 4).

Um gemeinsame Studiengänge nach Abs. 1 Nr. 2 effektiv und effizient betreiben zu können und dabei die Rechte der beteiligten Hochschulen zu wahren, wird für diesen Fall § 59 Abs. 2 und 3 entsprechend angewendet. Damit ist klargestellt, daß die beteiligten Fachbereiche einen gemeinsamen Ausschuß schaffen müssen, der wie der Konvent insbesondere Satzungshoheit (für die Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen) hat und Berufungsvorschläge erarbeiten kann. Über § 59 Abs. 2 sind die Senate der beteiligten Hochschulen hinreichend eingebunden; ohne zustimmenden Beschluß der Senate kommen weder ein gemeinsamer Studiengang noch entsprechende Satzungen zustande. Für die Zusammensetzung gemeinsamer Ausschüsse gilt über § 59 Abs. 2 die Vorschrift des § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 entsprechend. Damit in gemeinsamen Gremien das Verhältnis der beteiligten Hochschulen bzw. Fachbereiche ausgewogen ist, legt Abs. 3 Satz 2 den Grundsatz der paritätischen Besetzung fest.

Über den Verweis auf § 59 Abs. 3 ist der Aufgabenkatalog beschrieben.

Um bei intensiver Zusammenarbeit nicht unnötig viele Gremien installieren zu müssen, ermöglicht die Vorschrift bei mehreren gemeinsamen Studiengängen derselben Fachbereiche derselben Hochschulen die Einrichtung nur eines gemeinsamen Ausschusses.

Schließlich sollen sich Studierende grundsätzlich nur an einer der beteiligten Hochschulen einschreiben können. Damit ist zunächst klargestellt, daß es keine Mehrfachmitgliedschaft in den beteiligten Hochschulen gibt. Die Möglichkeit der Einschreibung als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 78 Nr. 1 bleibt hiervon unberührt. Als Folge davon wird auch der Abschlußgrad nur von der Hochschule vergeben, an der oder die Studierende eingeschrieben ist. Unabhängig davon kann in der Urkunde

über den erworbenen Abschlußgrad auf die Besonderheit des gemeinsamen Studienganges in geeigneter Form hingewiesen werden; die Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

Zu Abs. 4:

Die Vorschrift legt die Mindeststandards der Vereinbarungen fest. Dazu gehören

- Gegenstand und Ausbildungsziel des Studienganges, die in der Vereinbarung zumindest grob umrissen werden sollen. Die Einzelheiten legt der gemeinsame Ausschuß fest.
- Grundsätze der Verteilung und des Einsatzes der Personal- und Sachmittel des Studienganges. Auch hier wird der gemeinsame Ausschuß die Einzelheiten regeln; insbesondere wird die Verteilung der Personal- und Sachmittel aber auch Gegenstand von Zielvereinbarungen nach § 15a sein können.
- die organisatorischen Grundzüge des Studienganges. Der gemeinsame Ausschuß bestimmt dagegen die Details über die Studien- und Prüfungsordnungen. Damit wird auch insoweit auf Fachbereichsstruktur und -aufgaben zurückgegriffen.

Den Anteil der Mitglieder je Hochschule im gemeinsamen Ausschuß. Der gemeinsame Ausschuß ist in seiner Zusammensetzung so angelegt, daß von beiden beteiligten Hochschulen in allen Mitgliedergruppen die gleiche Anzahl von Vertretern oder Vertreterinnen entsandt werden können. Abhängig vom jeweiligen konkreten Anteil der beteiligten Hochschulen am gemeinsamen Studiengang kann sich aber als sachgerecht erweisen, daß eine Hochschule mehr Vertreter oder Vertreterinnen entsendet. Dies wäre in der Vereinbarung zu regeln.

Zu Nr. 41 (§ 83 Abs. 4):

Bachelor-Studiengänge, die zu einem **ersten** berufsqualifizierenden Abschluß, und Master-Studiengänge, die zu einem **zweiten** berufsqualifizierenden Abschluß führen, machen eine Neufassung des Absatzes 4 erforderlich. Danach sollen Bachelor-Studiengänge - dem § 19 Absatz 2 HRG folgend - mindestens drei und höchstens vier Jahre Regelstudienzeit haben, Master-Studiengänge - § 19 Absatz 3 HRG entsprechend - mindestens ein und höchstens zwei Jahre umfassen; konsekutive Studiengänge dürfen fünf Jahre als Regelstudienzeit nicht überschreiten.

Die Neufassung des Satzes 5, der die Ausnahmen von der Regelstudienzeit festlegt, berücksichtigt die besonderen Belange der Musikhochschule Lübeck in einzelnen Studiengängen.

Zu Nr. 42 (§ 85)

Die Regelung verpflichtet die Hochschulen, fremdsprachige Lehrveranstaltungen dort anzubieten, wo sich dies etwa aufgrund regionaler Gegebenheiten, wegen bestehender Kooperationen mit ausländischen Hochschulen oder zur Attraktivitätssteigerung empfiehlt. Die Vorschrift korrespondiert mit der neuen Nr. 12 in § 86 Abs. 7. Siehe deshalb auch die Begründung zu Nr. 44 d) bb).

Zu Nr. 43 (§ 85 a):

- a) Die Änderung gleicht die Überschrift der der entsprechenden Norm des HRG (§ 12) an. Die Formulierung „postgraduale Studien“ ist zudem offener.
- b) Es handelt sich lediglich um eine mit der Änderung der Überschrift der Norm korrespondierende redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 44 (§ 86):

- a) Absatz 1 schreibt vor, daß Prüfungen und Zwischenprüfungen studienbegleitend abgenommen werden können und daß der Übergang in das Hauptstudium in der Regel das erfolgreiche Ablegen einer Zwischenprüfung voraussetzt (so auch § 15 Abs. 1 Satz 4 HRG).
- b) Die Einführung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist ein wesentlicher Bestandteil der Flexibilisierung und Internationalisierung der Studiengänge. Absatz 3 sieht vor, daß dieses System auf der Grundlage eines von der Europäischen Union ausgearbeiteten Rahmens und unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3 HRG eingeführt werden soll.
- c) Die Änderung dient der Klarstellung. Prüfungskandidaten und -kandidatinnen sollen nur dann zu Prüfungen als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, wenn sie sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt unterziehen wollen. Bisher konnten sie das auch, wenn sie sich der Prüfung im gleichen Prüfungszeitraum unterziehen wollten. Das kann aber den Hochschulen Probleme bereiten, wenn sie in einem Prüfungszeitraum inhaltlich gleiche oder ähn-

liche Prüfungen abhalten wollen. Die Neufassung entspricht damit den üblichen Formulierungen in den Allgemeinen Bestimmungen für Diplom- bzw. Magisterprüfungen der KMK.

d) Zu Absatz 7:

aa) Der Bestimmung des § 16 Satz 2 HRG folgend werden künftig Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie Regelungen über den Erziehungsurlaub auch im Bereich der Ausgestaltung von Prüfungsfristen in den Prüfungsordnungen der Hochschulen zu berücksichtigen sein.

bb) Eine Internationalisierung des Studiums insbesondere unter dem Aspekt der Erhöhung der Attraktivität für Studierende aus dem Ausland soll dadurch gesteigert werden, daß die Hochschule festlegen kann, Hochschulprüfungen auch in einer fremden Sprache abzulegen. Ein Anspruch für den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin darauf, die Prüfung in einer selbstgewählten Sprache ablegen zu können, ist damit nicht verbunden.

Zu Nr. 45 (§ 87):

a) Zu Absatz 1:

aa) Während bisher die Hochschulen aufgrund von Hochschulprüfungen hauptsächlich den Diplomgrad verleihen, werden künftig der Bachelor und der Master als Hochschulgrade hinzutreten. Es ist Aufgabe der Hochschulen, diese neuen Grade in geeigneter Weise in das System ihrer Abschlüsse einzufügen. Dabei wird bei den Universitäten das Diplom dem Grad eines Masters entsprechen (beide eröffnen die Möglichkeit einer Promotion); bei den Fachhochschulen hat demgegenüber der Diplomgrad keine Entsprechung zum Master.

Auch die neuen Grade Bachelor und Master werden mit Angabe der Fachrichtung vergeben, soweit dies in Ziffer 3.2 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 5. März 1999 vorgesehen ist.

bb) Es handelt sich auch hier um eine Folgeänderung zur Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen.

- cc) Um den deutschen Hochschulgrad international attraktiver zu machen, kann die Hochschule auf Antrag eine entsprechende englischsprachige Übersetzung beifügen.
- b) Zu Absatz 2:
 - aa) Die Ersetzung der Formulierung „Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes“ durch „ausländische Hochschule“ trägt dem Umstand der Vereinigung Deutschlands Rechnung. Im übrigen siehe die Begründung zu Nr. 1b.
 - bb) Die Hochschule hat auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen die Möglichkeit, zugleich mit dem an der schleswig-holsteinischen Hochschule erreichten Grad den Abschluß der ausländischen Hochschule zu verleihen.

Zu Nr. 46 (§ 87 a Abs. 3):

Als Folgeänderung der Einführung von Masterstudiengängen führt die Änderung des Absatz 3 zur Klarstellung, daß der Diplom-, der Master- oder der Magister-Grad bzw. entsprechende staatliche oder kirchliche Abschlüsse Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion sind.

Zu Nr. 47 (§ 89 Satz 2):

Der Regelung des § 14 Sätzen 3 und 4 HRG folgend sieht Satz 2 eine Information der Studierenden grundsätzlich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums vor. Die Hochschule hat sich über den Verlauf des ersten Studienjahres zu informieren und führt bei Bedarf eine Studienberatung durch. Im übrigen entspricht der Text der bisherigen Fassung.

Zu Nr. 48 (§ 93):

Die Änderung ermöglicht ohne weitere gesetzliche Maßnahmen auf der Basis der geltenden Lehrdeputatsverordnung die Einrichtung von Lehrdeputatspools an den Hochschulen, bei denen nicht mehr auf das individuelle, sondern auf das Gesamtlehrdeputat einer Lehrinheit, eines Faches oder eines Studienganges abgestellt wird.

Zu Nr. 49 (§ 94):

- a) Die Änderung gleicht die Vorschrift an den neugefaßten § 44 Abs. 2 HRG an. Damit ist die Habilitation nicht mehr Regelerfordernis für die Berufung zum Professor oder zur Professorin.
- b) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a). Wenn die Habilitation nicht mehr Regelerfordernis für eine Berufung ist, bedarf es der bisher in Satz 2 geregelten Ausnahmetatbestände nicht mehr.

Zu Nr. 50 (§ 96):

Siehe die Begründung zu Nr. 1 b).

Zu Nr. 51 (§ 97):

Mit der Neufassung von Satz 1 wird die Ausnahme von dem in Satz 1 erster Halbsatz der Vorschrift enthaltenen grundsätzlichen Ausschreibungsgebot auf die Fälle erweitert, in denen vom Hausberufungsverbot gemäß § 96 Abs. 5 Satz 1 in begründeten, besonderen Ausnahmefällen dann abgewichen werden kann, wenn der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin bisher nur auf Zeit berufen war. Dies verkürzt das Verfahren für Hausberufungen, ohne deren Ausnahmecharakter aufzuheben oder einzuschränken. Der entsprechende Antrag ist von der Hochschule zu stellen; dabei sind die Frauenbeauftragten der Hochschulen wie im regulären Ausschreibungsverfahren zu beteiligen. Dem Verzicht auf die Ausschreibung muß gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zugestimmt werden. Grundsätzlich müssen also auch künftig alle Stellen für Professorinnen und Professoren ausgeschrieben werden.

Zu Nr. 52 (§ 98):

- a) Die Vorschrift ermöglicht im Rahmen des geltenden Dienst- und Tarifrechts erweiterte Flexibilität.

Die Neufassung stellt in Satz 1 die Verbeamtung von Professorinnen und Professoren auf Zeit und auf Lebenszeit gleichberechtigt nebeneinander und paßt damit das Gesetz § 46 Hochschulrahmengesetz (HRG) an.

Mit Satz 2 wird das privatrechtliche Dienstverhältnis gleichwertig neben das Beamtenverhältnis gestellt und nicht mehr nur „insbesondere für eine befristete Tätigkeit“ (so der bisherige Wortlaut) vorgesehen.

Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 2, 2. Halbsatz.

- b) Die Neufassung dient der Schaffung von Rechtsklarheit, in welchen Fällen der Titel einer Professorin oder eines Professors weitergeführt werden darf, und vermeidet damit Rechtsstreite.

Zu Nr. 53 (§ 99):

- a) Die Ergänzung gleicht die Vorschrift der Neufassung des § 47 Abs. 1 Satz 5 HRG an. Die Regelung, die es in Ausnahmefällen gestattet, wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre zu übertragen, soll diesem Personenkreis bei entsprechender Motivation und Eignung bereits in der Qualifikationsphase ein höheres Maß an Eigenständigkeit in der wissenschaftlichen Arbeit ermöglichen.
- b) Die Ergänzung gleicht die Vorschrift weitgehend dem neugefaßten § 47 Abs. 2 HRG an. Sie stellt klar, daß die neben den Dienstleistungen zu den Aufgaben gehörende Qualifizierung der Assistentin oder des Assistenten eigenverantwortlich erfolgen soll.
- c) Die Ergänzung gleicht die Vorschrift dem neugefaßten § 47 Abs 3 Satz 1 an. Durch die Änderung können künftig qualifizierte Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen der Ingenieurwissenschaften als wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen an einer Universität eingestellt werden. Bisher war als Einstellungsvoraussetzung die Promotion und in den Ingenieurwissenschaften, in denen eine Promotion unüblich ist, der qualifizierte Abschluß des wissenschaftlichen Studiums erforderlich, womit stets das Studium an einer Universität gemeint war.

Zu Nr. 54 (§ 99 a Abs. 2):

Wie bei der Berufung von Professoren soll künftig auch bei der Einstellung von Oberassistenten und Oberassistentinnen auf die Habilitation als Regelvoraussetzung ver-

zichtet werden und die wissenschaftliche Qualifikation auch durch der Habilitation gleichwertige wissenschaftliche Leistungen erbracht werden können. Siehe im übrigen die Begründung zu Nr. 62 Buchstabe a.

Zu Nr. 55 (§102 Abs. 1):

Die Ergänzung gleicht die Vorschrift der Neufassung des § 53 Abs. 2 HRG an. Die Regelung, die es in Ausnahmefällen gestattet, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre zu übertragen, soll diesem Personenkreis bei entsprechender Motivation und Eignung bereits ein höheres Maß an Eigenständigkeit in der wissenschaftlichen Arbeit ermöglichen.

Zu Nr. 56 (§ 106):

- a) Im Zuge der zunehmenden Privatisierungstendenzen in allen öffentlichen Bereichen treten verstärkt private Bildungsträger an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur heran, um Einrichtungen als Hochschulen staatlich anerkennen zu lassen. Dabei treten aufgrund nicht eindeutiger Regelungen bisher Probleme auf. Aus Gründen der Klarstellung muß deshalb in das Gesetz eine Regelung eingefügt werden, die unmißverständlich deutlich macht, daß zur Qualitätssicherung der Studiengänge und Abschlüsse privater Anbieter auch die Prüfungs- und Studienordnungen sowie die Curricula denen entsprechender staatlicher Hochschulen gleichwertig sein müssen.

Entsprechende oder ähnliche Regelungen enthalten auch die Hochschulgesetze anderer Länder (z.B. Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen).

- b) Aufgrund des neuen § 6 besteht künftig eine umfassende Pflicht der staatlichen Hochschulen zur Evaluation. Dies muß - zumindest auf Verlangen des Ministeriums - im Interesse der Träger und der Studierenden auch für private Einrichtungen gelten. Die Vorschrift erleichtert künftig das Anerkennungsverfahren.

Für die Kosten einer solchen Evaluation hat der Träger der Einrichtung aufzukommen.

Zu Nr. 57 (§ 109 Abs. 1 Satz 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 1 b).

Zu Nr. 58 (§ 113):

Wegen der Größe und fachlichen Differenziertheit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sind die vom Rektorat zu bewältigenden Probleme umfangreicher und vielschichtiger als bei kleineren Hochschulen. Für die Universität kann es daher zweckmäßig sein, das Rektorat um eine dritte Prorektorin oder einen dritten Prorektor zu verstärken; für eine entsprechende Regelung in der Hochschulverfassung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen.

Zu Nr. 59 (§ 116 Abs 1):

Es handelt sich hinsichtlich der Streichung des Wissens- und Technologietransfers um eine Folgeänderung zu Nr. 3 Buchstabe g). Darüber hinaus werden den Fachhochschulen nunmehr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, wozu insbesondere auch Drittmittel gehören können, praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie künstlerisch-gestalterische Aufgaben als Pflichtaufgaben übertragen.

Zu Nr. 60 (§ 132):

- a) Die Änderung trägt den Erfahrungen mit der Rechtsprechung zu der gültigen Fassung der Vorschrift Rechnung. Danach kommt es lediglich auf die Gleichwertigkeit der verleihenden Bildungseinrichtung an; die Gleichwertigkeit des jeweiligen Grades ist nicht gefordert. Dies war ursprünglich in § 2 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 so geregelt.

Die Neufassung soll inländische Grade einschließlich der Ehregrade vor einer „Entwertung“ durch ausländische Konkurrenz schützen. Die Allgemeinheit ist nämlich davor zu bewahren, nicht mehr erkennen zu können, ob der Träger oder die Trägerin eines ausländischen Grades diesen unter hierzulande üblichen Bedingungen erworben hat.

- b) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a). Einer Verordnung bedarf es nicht mehr, wenn das Ministerium die Möglichkeit der Zustimmungsver-sagung bereits aufgrund der gesetzlichen Neuregelung in Abs. 1 Sätze 4 und 5 hat.

Zu Artikel 2 (§ 219 Landesbeamtengesetz -LBG):

Zu Abs. 1:

Die Änderung paßt die Vorschrift in Übereinstimmung mit Artikel 1 Nr. 3 (§ 98 Abs. 1 nF - siehe auch dort) dem § 46 HRG an und legt darüberhinaus eine Höchstzeit für das Beamtenverhältnis auf Zeit von sechs Jahren fest, die auch bisher schon galt.

Die Differenzierung in Daueraufgaben und Nicht-Daueraufgaben, wie sie bisher in der Vorschrift geregelt ist, ist angesichts der sich immer schneller verändernden Anforderungen an die Aufgabenstellungen in den Hochschulen und auch ganz konkret bezogen auf einzelne Studiengänge nicht mehr zeitgemäß.

Zu Abs. 2:

Die Neufassung ermöglicht in Erweiterung des bisher geltenden Rechts unter bestimmten, in Ziffern 1 und 2 geregelten, personenbezogenen Umständen auch die Aneinanderreihung mehrerer Zeitbeamtenverhältnisse. Dies kann für die Betroffenen insbesondere dann von Vorteil sein, wenn sie eine unbefristete Anstellung aus Haushalts-Gründen nicht erreichen (z.B. durch eine befristete Beschäftigung bei einer anderen Hochschule des Landes).

Die in Absatz 2 Ziffern 1 und 2 geregelten Tatbestände stellen sozialverträgliche Grenzen dar, innerhalb derer Professorinnen und Professoren noch in das Beamtenverhältnis auf Zeit übernommen werden können. Die Festlegung des Endes einer befristeten Verbeamtung auf das 45. Lebensjahr hat seinen Grund darin, daß dies der späteste Zeitpunkt für eine Verbeamtung auf Lebenszeit nach den Ausführungsbestimmungen zu § 48 der Landeshaushaltsordnung ist. Die Festlegung einer maximalen befristeten Amtszeit von zehn Jahren trägt dabei dem Umstand Rechnung, daß durch den mit dem Entwurf der HRG-Novelle angestrebten Wegfall der Habilitation als Regelvoraussetzung sich tendenziell das Eintrittsalter der Professoren und Professorinnen verringern wird.

Zu Artikel 3:

Die Übergangsvorschrift ist erforderlich, weil mit dem vorgesehenen Inkrafttreten des Gesetzes noch keine Haushaltspläne nach § 21 (neu) vorliegen werden. Da zudem die technischen Voraussetzungen eines neuen Bewirtschaftungsverfahrens voraussichtlich erst zum 1.7.2000 vorliegen werden, müssen die Hochschulen zunächst weiter das bestehende HKR-Verfahren des Landes nutzen.

Zu Artikel 4:

Die Vorschrift ermöglicht es, im Rahmen der Neubekanntmachung das Gesetz den Grundsätzen der Landesregierung für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Rechtssprache vom 3. April 1990 anzupassen und sprachliche sowie grammatikalische Ungenauigkeiten, die sich aus der Neufassung der Ressortbezeichnung ergeben, zu bereinigen.

Zu Artikel 5:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.